

Richtlinie des Landkreises Meißen zur Erstattung von Beiträgen zu einer Unfallversicherung und Alterssicherung für Pflegeeltern nach § 39 Abs. 4 SGB VIII

(in Anlehnung an die Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen sowie angelehnt an den Kommentar zum SGB VIII von Wiesner)

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Pflegeperson(en), welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben und mindestens ein Vollzeitpflegekind gemäß § 33 SGB VIII aufgenommen haben, für das der öffentliche Jugendhilfeträger gemäß §§ 86 ff. SGB VIII örtlich zuständig ist.

2. Rechtsgrundlage

§ 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII umfasst die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen; § 41 Abs. 2 SGB VIII die des jungen Volljährigen.

Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

3. Allgemeines

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII sind Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung zu übernehmen.

Die Aufwendungen zur Unfallversicherung und Alterssicherung sind durch die Pflegepersonen durch Vorlage der Versicherungspolice(n) im Original nachzuweisen.

Für die Anspruchsprüfung ab Beginn der Vollzeitpflege ist ein entsprechender Antrag der Pflegeperson(en) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Pflegegeldmitteilung beim hiesigen Amt zu stellen.

Eine Erstattung dieser Leistungen erfolgt nur für die Zeit, in welcher Hilfe nach § 33 SGB VIII erfolgt.

4. Unfallversicherung

Die Finanzierung der Unfallversicherung erfolgt pro Pflegestelle, unabhängig von der Anzahl der aufgenommenen Pflegekinder.

Beiträge zu einer Unfallversicherung werden max. bis zum Mindestbeitrag der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

(seit 2005 beträgt dieser jährlich 66,15 EUR (Ost).)

Die Zahlung erfolgt als monatlicher Pauschalbetrag (derzeit 5,50 EUR) pro bestätigte Pflegeperson (max. zwei Personen pro anerkannter Pflegestelle der Jugendhilfe).

Jährlich erfolgt eine Anpassung an die gesetzlichen Versicherungsbeiträge.

Der Anspruchsberechtigte hat im Januar eines jeden Kalenderjahres für das vergangene Kalenderjahr durch Vorlage von Zahlungsbelegen im Original nachzuweisen, dass er Beiträge mindestens in Höhe des Erstattungsbetrages entrichtet hat. Bei Hilfeende hat die Nachweislegung innerhalb von 2 Wochen zu erfolgen.

Nicht nachgewiesene Beitragszahlungen werden zurückgefordert.

5. Alterssicherung

Die Finanzierung der Alterssicherung erfolgt pro Pflegestelle abhängig von der Anzahl der aufgenommenen Pflegekinder.

Es ist nur ein Pflegeelternteil pro Pflegestelle anspruchsberechtigt; i. d. R. die Pflegeperson, die überwiegend die Betreuung des/ der Pflegekinds/r wahrnimmt.

Es ist jeweils die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung zu übernehmen. Als angemessen wird der aktuelle Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung betrachtet, ab 01.01.2007 von 79,60 EUR. Für jedes Vollzeitpflegekind werden demnach ab 01.01.2007 bis zu 39,80 EUR erstattet.

Auch hier erfolgt die weitere jährliche Anpassung an den aktuellen Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Altersvorsorge muss rentenwirksam angelegt sein. Maßgeblich ist, dass es sich um eine Anlageform handelt, die gewährleistet, den Lebensunterhalt der Pflegeperson im Alter abzusichern (Fälligkeit: frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres). Nicht anerkennungswürdige Anlageformen sind allgemeine Sparanlagen, Zuwachssparen oder Beiträge zu einer Risikolebensversicherung.

Die Zahlung erfolgt als monatlicher Pauschalbetrag pro Pflegekind.

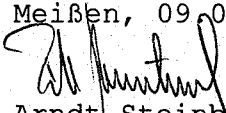
Der Anspruchsberechtigte hat im Januar eines jeden Kalenderjahres für das vergangene Kalenderjahr durch Vorlage von Zahlungsbelegen im Original nachzuweisen, dass er Beiträge mindestens in Höhe des Erstattungsbetrages entrichtet hat. Bei Hilfeende hat die Nachweislegung innerhalb von 2 Wochen zu erfolgen.

Nicht nachgewiesene Beitragszahlungen werden zurückgefordert.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.08.2008 in Kraft.

Meißen, 09.03.2009


Arndt Steinbach
Landrat